

## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

### **Planänderungsbeschluss „Riffe“ für Feste Fehmarnbeltquerung rechtmäßig**

#### **BVerwG, Urteile vom 14.12.2022 – 9 A 17.21 und 9 A 18.21**

In zwei weiteren Verfahren zur Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) (*wir hatten bereits in unseren Updates aus 3/2021 und 6/2021 über die Verfahren 9 A 6.19 und 9 A 12.19 berichtet*) hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Gelegenheit, sich (erneut) zur Reichweite der Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden vor dem Hintergrund von Präklusion und/oder entgegenstehender Rechtskraft sowie zu den Anforderungen an eine UVP-Vorprüfung zu äußern. Inhaltlich betraf die Entscheidung die Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung für die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotoptyps „Riffe“ sowie die Anforderungen an die naturschutzfachliche Kompensation entsprechender Eingriffe. Im Ergebnis wies das BVerwG die Klagen zweier Umweltverbände gegen den Planänderungsbeschluss (PÄB) für die FBQ, der im Wesentlichen (nur) die Erteilung einer Befreiung für die Inanspruchnahme von drei Riffflächen enthielt, deren Betroffenheit erst im gerichtlichen Verfahren gegen den Ausgangsplanfeststellungsbeschluss bekannt geworden war, ab. Zwar seien die Verbände im Grundsatz klagebefugt und stünde dem Klagevorbringen auch nicht die Rechtskraft des Urteils über den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss entgegen. Denn im konkreten Fall handele es sich nicht um ein ergänzendes Verfahren zur Fehlerheilung (das BVerwG hatte den Planfeststellungsbeschluss seinerzeit gerade nicht für rechtswidrig gehalten), sondern um ein selbstständiges Planänderungsverfahren mit einem anderen (neuen) Streitgegenstand. Die Klagen hätten jedoch keinen Erfolg: Die Behörde habe zu Recht von der Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen. Da die verfahrensgegenständliche Riffinanspruchnahme lediglich 0,2 % der Riffkulisse um ganz Fehmarn ausmache, sei die Behörde zutreffend davon ausgegangen, dass der PÄB keine neuen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen hervorrufe. Die Folgen der FBQ für die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG seien zuvor bereits umfassend untersucht worden; es würden mit der Planänderung lediglich die Rechtsfolgen für die Inanspruchnahme der Riffe geregelt. Hierdurch werde jedoch nicht die Abwägung des Vorhabens neu eröffnet, sondern lediglich eine rechtliche Neubewertung der Betroffenheit einzelner Flächen vorgenommen, bei der die fehlende UVP-rechtliche Relevanz auch auf die Relation zur sonstigen Riffkulisse habe gestützt werden dürfen. Die Beeinträchtigung der Riffe werde hinreichend dadurch ausgeglichen, dass an anderer Stelle in der Ostsee neue Riffe (konkret: 17,5 ha Riffstrukturen im Bereich der sogenannten Sagas-Bank) geschaffen würden.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung bewegt sich inhaltlich und prozessual weitgehend in bekannten Fahrwassern. Interessant und möglicherweise auch für andere Verfahren von Bedeutung ist allerdings die Argumentation des Gerichts zu den Anforderungen an die Kompensationsfestsetzung, mit der die fachgutachterlich eigens für die FBQ entwickelte Methodik zur Berechnung des Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung von Riffen bestätigt wird.